

UNTERRICHTEN MIT DIGITALEN MEDIEN

INFOBLATT – DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG
(DSGVO)

Datenschutz ist europäisch geregelt. Die [Europäische Datenschutz-Grundverordnung](#) ist Grundlage für den Schutz der Daten von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und dem schulischen Personal.

WAS STEHT IN DER DSGVO?

In der DSGVO werden datenschutzrechtliche Grundsätze formuliert, die Schulen beachten und umsetzen müssen ([Artikel 5](#)). Nach diesen dürfen personenbezogene Daten

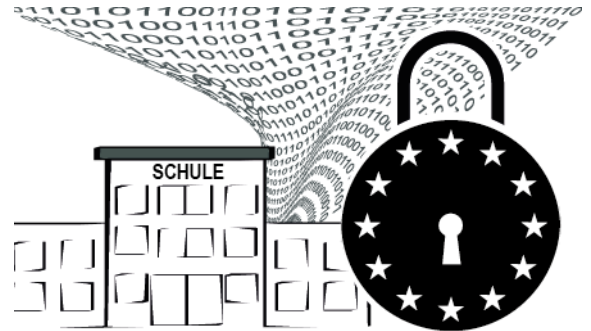
1. nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, wie der [SchulDSVO M-V](#) oder wirksamer Einwilligungen verarbeitet werden und wenn Betroffene informiert und aufgeklärt sind („*Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz*“).
2. nur für vorher festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und verarbeitet werden („*Zweckbindung*“).
3. nur in dem Umfang erhoben werden, wie es für den Zweck notwendig ist („*Datenminimierung*“).
4. nur verarbeitet werden, wenn sie sachlich richtig und aktuell sind. („*Richtigkeit*“)
5. nicht länger gespeichert werden, als für die Zwecke notwendig und angemessen ist („*Speicherbegrenzung*“).
6. nur verarbeitet werden, wenn die Sicherheit der Daten gewährleistet ist („*Integrität und Vertraulichkeit*“).

Profitipp:

Schulen sind gemäß der DSGVO verpflichtet transparent und verständlich nachzuweisen, wer welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage (*Rechenschaftspflicht*, [Artikel 5, Absatz 2](#)). Hierfür dient das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ([Artikel 30](#)). [Hinweise und Mustervorlagen](#) finden Sie auf der Website des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE IN DER
SCHULE

Nach der DSGVO sind an allen öffentlichen Schulen Datenschutzbeauftragte zu benennen. Diese informieren, unterstützen und beraten die verantwortlichen Schulleitungen bei der Einhaltung des Datenschutzes ([Artikel 37](#)). Für öffentliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern stellt der Zweckverband Elektronische Verwaltung M-V die [gemeinsamen Datenschutzbeauftragten](#) (GDSBaS).

**Praxistipp:**

Bevor Sie Lernplattformen, Onlinetools oder Apps im Unterricht einsetzen, prüfen Sie, ob die Datenschutz-Richtlinien der DSGVO erfüllt werden. Woran Sie die Datenschutzkonformität einzelner Anwendung erkennen, hat das Projekt DigiBits in einer sehr guten [Checkliste](#) zusammengefasst.

ONLINETOOLS IM UNTERRICHT

Wenn Dritte im Auftrag einer Schule Daten verarbeiten, z.B. bei der Nutzung von Onlinetools im Unterricht, spricht man von einer Auftragsverarbeitung. In solchen Fällen müssen mit den Anbietern Verträge geschlossen werden, die regeln, welche Daten, wie und wofür verarbeitet werden ([Artikel 28](#)). Viele Anbieter bieten hierfür Mustervorlagen an. [Formulierungshilfen für einen Auftragsverarbeitungsvertrag](#) werden auch vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt.

Take Away Botschaft:

Die DSGVO regelt und vereinheitlicht den Schutz personenbezogener Daten in der EU. Die Einhaltung der Grundsätze im Schulalltag ist eine kontinuierliche Aufgabe, die eine gute Zusammenarbeit von Schulleitungen, Datenschutzbeauftragten, Lehrkräften und Schüler*innen braucht.